

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen („Zumessungsrichtlinien“) ab Schuljahr 2012/13

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 10/2012 v. 12.6.2012

Veränderungen zum Vorjahr

	2012/13	2011/12
A. Grundsätze der Zumessung	Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schülerzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen. Bei Unterschreitung der Zumessungsfrequenz werden die Stunden für Förderunterricht und Teilung gekürzt. Genehmigte Einzelfälle zur Unterschreitung der Bandbreite werden zugelassen.	Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schülerzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen. Bei Unterschreitung der Bandbreite nach Grundschul- und Sonderpädagogikverordnung im Durchschnitt der Saph bzw. der Jahrgangsstufen 3-6 einer Schule werden die Stunden für Förderunterricht und Teilung gestrichen. Genehmigte Einzelfälle zur Unterschreitung der Bandbreite werden zugelassen.
	Die Zumessung für eine Schule kann aus bis zu fünf Komponenten bestehen: 1. Zumessung nach der Stundentafel 2. Zumessung für Teilungsstunden/Förderunterricht 3. Zumessung für strukturelle Unterstützung 4. Zumessung aus dem Dispositions-pool 5. Zumessung für Profile der Schulen Die Zumessungen zu 1. bis 5. stellen den Bedarf einer Schule dar, der mit „100%-Bedarf“ bezeichnet wird.	Die Zumessung für eine Schule kann aus bis zu fünf Komponenten bestehen: 1. Zumessung nach der Stundentafel 2. Zumessung für Teilungsstunden/Förderunterricht 3. Zumessung für strukturelle Unterstützung 4. Zumessung aus dem Dispositions-pool 5. Zumessung für Profile der Schulen Die Zumessungen zu 1. bis 4. stellen den Bedarf einer Schule dar, der mit „100%-Bedarf“ bezeichnet wird.
I. Leistungen für den Unterricht an allgemein bildenden Schulen		
1. Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen	Integrierte Sekundarschule (7 bis 9) Stunden pro Schüler: Unterricht laut Stundentafel 1,25 Teilungsstunden 0,21 Summe 1,46	Integrierte Sekundarschule (7 und 8) Stunden pro Schüler: Unterricht laut Stundentafel 1,24 Teilungsstunden 0,21 Summe 1,45
II. Strukturelle Un-		

	2012/13	2011/12
terstützung		
1. Leistung für sonderpädagogische Integration	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase. Für die sonderpädagogische Förderung stehen insgesamt an sonderpädagogischen Förderzentren und für die Sonderpädagogische Integration/Inklusion 3.129 VZE (per 01.11.2011) zur Verfügung. (Anlage 2)	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase. Das Kontingent der Integration beinhaltet einen Dispositionspool der Schulaufsicht (Anlage 2)
III. Profile		
1. Staatliche Europaschule	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen. <i>Zusätzl. Stunden pro Klasse:</i> Gymnasium einzügig 5,44 Gymnasium zweizügig 1,22 Sekundarschule einzüg. 8,67 Sekundarschule zweizüg. 5,33	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen. <i>Zusätzl. Stunden pro Klasse:</i> Gymnasium einzügig 8,5 Gymnasium zweizügig 1,25 Sekundarschule einzüg. 11,5 Sekundarschule zweizüg. 6,75
VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden		
2.1 Entlastungskontingent		
Grundschulen	hier gestrichen, unter 2.2 wird ein Funktionspool von 1 Stunde neu aufgenommen	Grundschulen erhalten zusätzlich 0,5% der anerkannten Unterrichtsstunden
2.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen		
Konrektor/in	Grundschule in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten bis 30 7 Stunden 31 bis 60 8 Stunden 61 bis 90 9 Stunden 91 bis 120 10 Stunden über 120 11 Stunden	Grundschule mit mehr als 180 SchülerInnen 4 Stunden
Schullaufbahnberatung	Integrierte Sekundarschule 0,25	Integrierte Sekundarschule 0,5
JahrgangsgleiterIn	Integrierte Sekundarschule 0,5	Integrierte Sekundarschule 1,0
Sportkoordinator an Sportoberschulen	entfallen	gemäß Einrichtungsschreiben
Funktionspool	neu: Grundschulen 1 Stunde	
3.3 Fort- und Weiterbildung		
Berufsbegleitender	750 Stunden	250 Stunden

	2012/13	2011/12
Vorbereitungsdienst		
3.8 Fachseminarleiter	4800 Stunden	2800 Stunden
Anlage 1 Zumessung nach Studentafel		
Allgemeine Schulen	Integrierte Sekundarschulen neu: Klasse 9 Studentafel 32 Zumessungsfrequenz 25	Klasse 9 <i>auslaufende Hauptschule:</i> Studentafel 31 Zumessungsfrequenz 24 <i>auslaufende Realschule:</i> Studentafel 34 Zumessungsfrequenz 29 <i>auslaufende Gesamtschule:</i> Studentafel 35 Zumessungsfrequenz 29
Anlage 2 Strukturelle Unterstützung und Dispositionspool		
1. Sonderpädagogische Integration	1284 VZE Für die sonderpädagogische Förderung stehen insgesamt an sonderpädagogischen Förderzentren und für die sonderpädagogische Integration/Inklusion 3129 VZE (per 1.11.2011: 1284 VZE Integration + 1565 VZE Unterrichtsbedarf plus 280 VZE Anrechnungsstunden) zur Verfügung.	1284 VZE Für die sonderpädagogische Förderung stehen in Übereinstimmung mit dem Inklusionskonzept des Senats (Drucksache 16/3822) insgesamt an sonderpädagogischen Förderzentren und für die sonderpädagogische Integration/Inklusion 3314 VZE (per 1.11.2008: 1284 VZE Integration + 2030 VZE Förderzentren) zur Verfügung.
a. Zumessung für SchülerInnen mit sonderpäd. Förderbedarf		
2. Förderschwerpunkt-Gruppe 2 Blinde, Gehörlose	= 5,0 Stunden Grundstufe = 6,0 Stunden Mittelstufe und Sek II	= 5,0 Stunden Grundstufe = 6,0 Stunden Mittelstufe und Sek II davon bis zu 2,0 als regionale Disposition
3. Förderschwerpunkt-Gruppe 3 Geistige Entwicklung, FS I bzw. II, Autismus	= 8,0 Stunden	= 8,0 Stunden davon bis zu 3,0 als regionale Disposition
2. Sprachförderung	1183,5 VZE Eine bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung von Neuzugängen ohne Deutschkenntnisse wird zusätzlich sichergestellt.	1221 VZE Eine bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung von Neuzugängen ohne Deutschkenntnisse wird sichergestellt.
a. Zumessung für SchülerInnen ndH und/oder Lmb		
4. Integrierte Sekundarschule	(Jst. 7 - 9) 0,22 Stunden pro SchülerIn, davon bis zu 0,07 als regionale Disposition	(Jst. 7+8) 0,22 Stunden pro SchülerIn, davon bis zu 0,07 als regionale Disposition
b. Flankierende Maßnahmen, vor-	kein Umfang benannt	im Umfang von 74 VZE.

	2012/13	2011/12
schul. Sprachförderung und ein Pool für berufliche Schulen.		